DREIFLÜSSESTADT
HANNOVERSCH
MÜNDEN
... aller erste Wahl

Richtlinie

zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum der Altstadt

Inhalt:

1 EINFÜHRUNG 3

2 ZIELE 4

3 HINWEISE ZUR ANWENDUNG 5

4 GELTUNGSBEREICH 6

5 GESTALTUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM 7

5.1 WARENAUSLAGEN 7

5.2 WERBESTÄNDER 11

5.3 GASTRONOMIEMÖBLIERUNG 13

5.4 ÜBERDACHUNGEN, SONNENSCHIRME, MARKISEN 16

5.5 EINFRIEDUNGEN UND BEGRÜNUNGSELEMENTE 19

5.6 BODENBELÄGE 22

5.7 FAHRRADSTÄNDER 23

5.8 ÖFFENTLICHE FERNSPRECHER 24

1 Einführung

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme etc.. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes erforderlich. Die Ausübung der Sondernutzung regelt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen.

Deshalb ist bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen darauf zu achten, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Fahrradständern, Werbeständern, Gastronomiemöblierung etc. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht verunklart und somit ausgeschlossen bleibt, ihn qualitativ abzuwerten. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, kann zu einer Reizüberflutung im Straßenraum führen, von der Qualität der gebauten Umgebung ablenken und letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte führen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gestaltqualität zentraler öffentlicher Räume mit der Bedeutung des Ortes in Übereinstimmung zu bringen und zu halten. Die Gestaltqualität soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Richtlinie bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll das historische und von Bürgern sowie von Touristen geschätzte Stadtbild Hann. Mündens geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten.

2 Ziele

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer, etc.) die Straßen und Plätze Hann. Mündens. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration in Teilen des Stadtgebietes haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre dieser Stadtgebiete. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am 11.12.2007 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ab 01. Januar 2008 zur Anwendung.

Die Richtlinie bezieht sich auf den innerstädtischen Kernbereich – die Altstadt Hann. Münden. Dieser Stadtkern ist Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Auf dieses Gebiet muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden, da es mit einem erhöhten Publikumsverkehr und einer Fülle von Einrichtungen von touristischem und überörtlichem Interesse belegt ist.

Die Gestaltungsrichtlinie soll demzufolge diesen städtebaulich sensiblen Bereich durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Raumes schützen.

3 Hinweise zur Anwendung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch (§ 14 Niedersächsisches Straßengesetz) überschreiten. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Hann. Münden stehen und durch Widmung im Sinne des § 6 Niedersächsisches Straßengesetz öffentlich sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie sind der beiliegenden Übersichtskarte mit zugehöriger Straßenliste zu entnehmen.

Die Richtlinie stellt für die städtische Verwaltung eine Orientierungshilfe bei ihren Einzelfallentscheidungen dar und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzepts nicht in Frage gestellt werden.

Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung.

4 Geltungsbereich

Straßenliste für den Geltungsbereich der besonderen Anforderungen

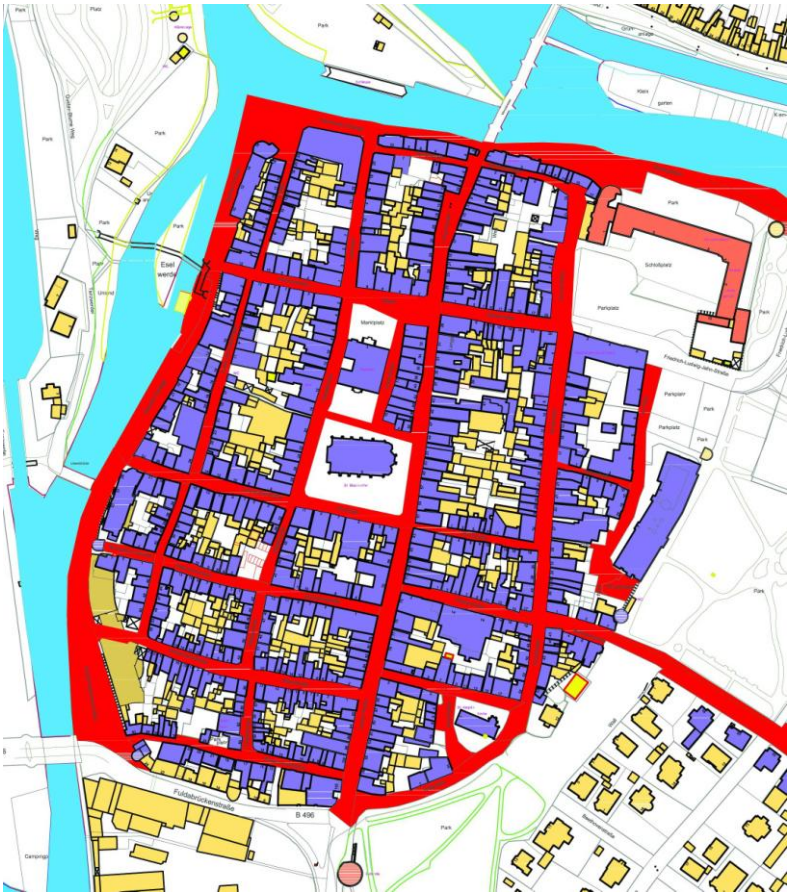

- Aegidiistraße
- Aegidiiplatz
- August-Natermann-Platz
- Am Plan
- Bahnhofstraße
- Bremer Schlagd
- Burgstraße
- Dielengraben
- Hinter der Stadtmauer
- Jüdenstraße
- Kasseler Schlagd
- Kiesau
- Kirchplatz
- Kirchstraße
- Lange Straße
- Lohstraße
- Lotzestraße
- Markt
- Marktstraße
- Mühlenstraße
- Petersilienstraße
- Radbrunnenstraße
- Ritterstraße
- Rosenstraße
- Schmiedestraße
- Siebenturmstraße
- Stumpfeturmstraße
- Speckstraße
- Sydekumstraße
- Tanzwerderstraße
- Vor der Burg
- Wallstraße
- Wanfrieder Schlagd
- Ziegelstraße

5 Gestaltung im öffentlichen Raum

Im Folgenden werden die für die Hann. Mündener Altstadt wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum mit Beispielen hinterlegt behandelt.

5.1 Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil „marktschreierischen" Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig" oder „billig".

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

positives Beispiel für Warenauslagen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.

- Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.

- Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind grelle Farbtöne grundsätzlich zu vermeiden.

- Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht.

  Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten betragen:

  - bei einer Geschäftsfront bis zu 3 m Länge = 2/3 der Länge der Geschäftsfront

  - bei einer Geschäftsfront von 3 m bis zu 5 m = 2 m der Länge der Geschäftsfront

  - bei einer Geschäftsfront von über 5 m Länge = max. 3 m der Geschäftsfront

Weitere Festlegungen für Warenauslagen

- Für Obst und Gemüse werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu 2/3 der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.

- Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,00 m ab der Hauswand (bzw. Straßenbegrenzungslinie) und eine Höhe bis zu 1,40 m (mit Ausnahme von Kartenständern).

- Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden soll weitestgehend vermieden werden; Dekorationen sind zulässig. Die Präsentation von Waren an der Fassade, an Markisen oder im Luftraum ist unzulässig.

- Sonderformen, z. B. Eistüten, oder Kinderspielgeräte, wie Autos und Helikopter, sind unzulässig.

- Warenauslagen in Form von Paletten, Rollwagen, Transportern und Kartons soll weitestgehend vermieden werden.

Positive Beispiele Warenauslagen

+

Beschränkung auf einen Kleiderständer, Schaufenster und Eingänge werden weitgehend freigehalten

+

weniger ist mehr

+

Warenauslagen mit Bezug zur Fassade

+

reduzierte und einheitliche Gestaltung von Warenauslage, Werbeanlage und Werbeständer (Stopper)

5.2 Werbeständer

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirkend störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

positives Beispiel für die Anordnung eines Werbeständers

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

- Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb sind nur ein oder zwei Werbeständer zulässig.

- Der Werbeständer darf nur an der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes stehen. Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.

- Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig.

- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.

- Sogenannte „Easyflags" (Werbefahnen, Segel) sind ebenfalls unzulässig.

5.3 Gastronomiemöblierung

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum (z. B. Straßencafés) in geeigneten Bereichen des Hann. Mündener Stadtgebiets erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Obwohl sich die Gestaltungsqualität der Möblierung in der Altstadt von Hann. Münden positiv entwickelt hat, ist auf die Gastronomiemöblierung, ihre Ausdehnung und ihre Wirkung ein besonderes Augenmerk zu legen. Die in der Vergangenheit oft übliche Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Qualität der Möblierung vermittelte häufig einen zusammengewürfelten, z.T. minderwertigen Eindruck. Ziel dieser Richtlinie soll sein, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätsvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Zu diesem „gemeinsamen Rahmen" zählt auch die im Grundsatz geltende Bestimmung, dass die gastronomische Nutzung der Straße auf die Sommersaison von April bis Oktober beschränkt sein soll.

Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen (z. B. auf Plätzen) Ausnahmen möglich sind.

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Tische, Stehtische, Sonnenschutzelemente, Balustraden etc.).

- Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.

- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

- Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.

- Als Sonnenschutz sind ausschließlich frei stehende Sonnenschirme zulässig nach den Festlegungen unter Punkt 5.4 dieser Richtlinie.

- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben. Eine Werbung am Volant der Sonnenschirme (siehe Kapitel 5.4) ist zulässig.

- Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum (im Regelfall: Gehweg) in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

- Die typische Biergartenbestuhlung (Bierbänke) ist nicht zulässig.

+
hochwertige Möblierung

+
gelungene Farbakzente

5.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Markisen erfüllen zum Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Fassadengestaltung erheblich beeinträchtigen kann.

Überdachungen und Sonnenschirme können bei gehäuftem und in Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen. Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, z.T. grelle Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Markisen zielt auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

positives Beispiel für Markisen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

- Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

- Pro Einzelhandelsbetrieb und Gebäudefassade ist nur ein Typ Markise bzw. Überdachung oder Sonnenschirm zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.

- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskragung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auskragung über 2,00 m möglich.

- Die Bespannung bei Markisen, Überdachungen und Sonnenschirmen soll nur mit textilen Materialien erfolgen. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen.

- Ein Volant ist nicht zulässig.

- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Positive Beispiele Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

+

Sonnenschirme in dezenten Farben
ohne Werbung

+

Markisenfelder auf die Fassadenöffnungen
bezogen

+

leichte Konstruktion, in Größe und Farbe
auf die Fassade abgestimmt

5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung" des öffentlichen Raums dar, die unerwünscht ist.
Der öffentliche Raum wird damit verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Ausnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit sind möglich, wenn damit die Transparenz des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt und bei der Materialwahl ein Mindeststandard eingehalten werden.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedung, bzw. „Vorgarten" verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.

positives Beispiel für Begrünungselemente

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Balustraden etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

- Einfriedungen dürfen nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen, dürfen nicht blickdicht gestaltet sein, keine Werbung tragen und müssen eine dezente Farbgebung aufweisen. Sie dürfen eine Höhe von maximal 1,50 m nicht überschreiten.

- Einfriedungen mit Pflanzkübeln sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Pflanzhöhe 1,50 m nicht übersteigt.

- Sonstige Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Gebäudefassade zulässig.

- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitätsvollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.

Positive Beispiele Einfriedungen und Begrünungselemente

\+

passend dimensionierte grüne Akzente im Straßenraum

\+

Öffentliche Begrünung im Straßenraum

\+

Akzentuierung des Eingangbereichs

5.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.
- Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

5.7 Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern ist primär Aufgabe der Stadt. Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen.

Über Bedarf, Umfang und Ausführung ist im Einzelfall zu entscheiden.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.
- Die Fahrradständer sollen sich der vorherrschenden Farbgestaltung aus der Umgebung anpassen.
- Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

Beispiele geeigneter Fahrradständer

\+

dezente Eigenwerbung an nutzbarem Fahrradständer (das Schild sollte kleiner sein und niedriger angebracht werden)

5.8 Öffentliche Fernsprecher

Öffentliche Fernsprecher dienen der Grundversorgung der Bevölkerung. Sie stellen ein auffälliges Element im öffentlichen Raum dar.
Gestalterisch problematisch ist die Aufstellung mehrerer, gestalterisch unterschiedlicher Einrichtungen von einem Anbieter, bzw. von mehreren Anbietern.

Derzeit noch vorhandene althergebrachte Telefonzellen der Telekom haben Bestandsschutz.

Ansonsten gelten für neu beantragte öffentliche Fernsprecher folgende Anforderungen:

- Es sind nur Telefonstelen in Edelstahl ohne Wetterschutz zulässig oder mit einer Bedachung und einem einseitigen Wetterschutz aus Glas.

- Werbung an den Telefonstelen ist unzulässig bis auf eine dezente Eigenwerbung am oberen Abschluss der Stelle.

- Pro Standort sind maximal drei Stellen zulässig, die alle optisch gleich gestaltet sein müssen.